

Vorwort

Als Tim mir zum ersten Mal von seiner Idee erzählte, ein Buch über Jura zu schreiben – wohlgemerkt nicht trocken und verklausuliert, sondern locker, verständlich und mit dem gewissen Augenzwinkern –, da wusste ich, das wird gut. Denn Tim bringt etwas mit, das in juristischen Lehrtexten oft fehlt: den Mut zur Klarheit, die Freude an der Sprache und vor allem echtes Herzblut.

Ich kenne Tim seit vielen Jahren. Er ist keiner, der sich mit oberflächlichem Wissen zufriedengibt. Wenn er etwas erklärt, will er, dass sein Gegenüber es wirklich versteht. Genau diese Haltung spürt man auf jeder Seite dieses Buches. Es ist nicht bloß ein Kompendium für das erste Examen – es ist eine Einladung. Eine Einladung, das Öffentliche Recht zu entdecken, ohne Angst vor schwierigen Begriffen oder abstrakten Konstruktionen.

„Paragrafenheld: Öffentliches Recht“ schafft etwas, das selten gelingt: Es nimmt Dich mit in die Welt der Bescheide, Grundrechte und Richtlinien – und Du merkst gar nicht, dass Du lernst, während Du liest. Weil es Spaß macht. Weil es an Deine Lebenswirklichkeit andockt. Und weil Tim es versteht, selbst komplexe Strukturen so darzustellen, dass sie im Kopf bleiben.

Ich hätte mir in meiner eigenen Ausbildung genau so ein Buch gewünscht. Jetzt ist es da. Und Du hältst es in der Hand. Viel Freude beim Lesen – und willkommen im Dschungel des Öffentlichen Rechts. Tim zeigt Dir den Weg.

Saarbrücken, im Februar 2026

Gregor Theado

Rechtsanwalt | BTL Rechtsanwälte

Einführung

Staatsorganisationsrecht überfordert Dich? Nicht mit diesem Buch. Das hier ist Dein Shortcut durch das Fundament des Öffentlichen Rechts – klar, kompakt & komplett ohne Behördenkauderwelsch. Bei Begriffen wie „Gewaltenteilung“ denkst Du noch an Politikunterricht? Und „Bundesrat“ ist für Dich eher Bahnhof als Verfassungsorgan? Dann ist jetzt Schluss damit.

Paragrafenheld erklärt Dir Staatsstrukturprinzipien, Verfassungsorgane, Gesetzgebung, Kompetenzverteilung, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung & Co. so, dass Du den Laden wirklich verstehst – mit anschaulichen Beispielen, sauberem System und **Aha-Momenten**, die bleiben. Kein trockenes Lehrbuch, kein abstraktes Theoriekonstrukt, sondern Dein persönlicher Spaziergang durch das Grundgesetz – ideal für Studium, Examen oder einfach zum Mitdenken.

Für Dich, wenn Du im **Jura-Studium** stehst und endlich Struktur ins Öffentliche Recht bringen willst, mitten in der **Examensvorbereitung** steckst und das große Ganze brauchst, Jura als **Nebenfach** hast oder einfach **verstehen** willst, wie unser Staat funktioniert, Staatsorganisationsrecht ohne Verfassungsnebel lernen möchtest.

- ✓ Klare Übersichten & Prüfungsschemata
- ✓ Typische Klausurprobleme verständlich erklärt
- ✓ Gespräche statt Definitionen – wie mit einem guten Freund
- ✓ Verfassungsrecht zum Mitdenken, nicht Auswendiglernen
- ✓ Aha-Momente statt GG-Blättere

Klar. Verständlich. Ein Buch für Einsteiger, Umsteiger und Durchblicker. Hol Dir jetzt Deinen Shortcut durchs Staatsorganisationsrecht – lesen, verstehen, Grundgesetz fühlen.

Weitere Inhalte, Blogbeiträge und einen Podcast findest Du auf:
www.paragrafenheld.de

Kapitel 1: Organe, Kompetenzen, Funktionen

Hier geht's ans Eingemachte: Wer macht eigentlich was im Staat? Wer darf Gesetze beschließen, wer sie ausführen und wer überprüft, dass alles korrekt abläuft? Im Kern schaust Du Dir die Organe des Staates an – Bundestag, Bundesregierung, Bundespräsident und Co. – und lernst, welche Kompetenzen sie haben und welche Funktionen sie erfüllen. Kurz gesagt: Wer welche Rolle spielt und wie die Balance zwischen den Mächten gehalten wird.

§ 1 Gewaltenteilung

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Soweit, so bekannt. Spannend wird es im zweiten Halbsatz von Art. 20 Abs. 2 GG: Das Volk übt diese Staatsgewalt nicht selbst ständig, sondern durch Wahlen und Abstimmungen und durch bestimmte staatliche Organe. Damit legt das Grundgesetz gleich zwei Grundentscheidungen fest: **repräsentative Demokratie** und **Gewaltenteilung**.

Das im Text verwendete Wort „**besondere Organe**“ ist dabei etwas unglücklich geraten. Gemeint sind keine „speziellen“ Organe, sondern voneinander getrennte, also organisatorisch und **funktionell getrennte** Staatsorgane.

Das Grundgesetz denkt Staatsgewalt in drei großen Funktionsbereichen:

- **Legislative** – die gesetzgebende Gewalt.
- **Exekutive** – die vollziehende Gewalt unterteilt in Regierung (Gubernative) und Verwaltung (Administrative).
- **Judikative** – die rechtsprechende Gewalt.

Diese Dreiteilung ist kein Selbstzweck. Sie ist ein Grundmerkmal jedes modernen freiheitlichen Staates. Die Idee dahinter: Macht soll sich nicht an einer Stelle bündeln.

Aber Vorsicht: Gewaltenteilung heißt nicht bloß „jeder macht seins“. Es reicht nicht, die Funktionen abstrakt zu trennen. In einem zweiten Schritt müssen diese Funktionen konkreten Organen zugewiesen werden. Nur so entsteht kein chaotisches Nebeneinander, sondern ein **System gegenseitiger Ergänzung und Kontrolle** – und genau das dient am Ende dem Gemeinwohl.

A. Beweggründe

Schauen wir uns zunächst die Motive der Gewaltenteilung an.

I. Rechtsstaatliches Motiv

Zunächst ganz klassisch: Gewaltenteilung ist Kernbestandteil des Rechtsstaats. Indem staatliche Aufgaben und Kompetenzen auf verschiedene Organe verteilt werden, soll verhindert werden, dass sich Macht konzentriert – und damit auch die Gefahr von Machtmissbrauch.

Dahinter steht ein elementares Interesse: Möglichst viel **individuelle Freiheit** für den Einzelnen und möglichst viel **kollektive Freiheit** für die Gesellschaft.

Fast automatisch führt diese Aufteilung außerdem dazu, dass sich die Staatsorgane gegenseitig kontrollieren. Der Staat zügelt sich selbst. Im anglo-amerikanischen Raum spricht man dafür gern von „**checks and balances**„.

II. Demokratisches Motiv

Gewaltenteilung hat aber nicht nur eine rechtsstaatliche, sondern auch eine demokratische Funktion. Die verschiedenen Staatsorgane sind nämlich unterschiedlich demokratisch **legitimiert**. Gerade dieses Zusammenspiel soll ein Gleichgewicht zwischen Repräsentation und Integration herstellen.

Weil die Organe personell unterschiedlich zusammengesetzt sind, können verschiedene politische Strömungen auf unterschiedlichen Ebenen Einfluss nehmen. Das Ergebnis ist eine **mehrdimensionale demokratische Willensbildung**, bei der keine Gruppe dauerhaft ausgeschlossen wird.

III. Motiv der Effektivität

Schließlich verfolgt das Grundgesetz – unausgesprochen, aber deutlich – auch ein Ziel: Staatliche Aufgaben sollen möglichst effektiv erfüllt werden. Stichwort: **organadäquate Funktionenordnung**.

Arbeitsteilung und **Spezialisierung** sind schlicht leistungsfähiger als eine alles steuernde Einheitsgewalt. Das BVerfG bringt es auf den Punkt: Staatliche Entscheidungen sollen möglichst von den Organen

getroffen werden, die dafür nach Organisation, Zusammensetzung und Verfahren am besten geeignet sind.

Aber auch hier gilt: Arbeitsteilung funktioniert nur mit **Koordination**. Ein System der Gewaltenteilung darf nicht in gegenseitigen Blockaden erstarren.

B. Gewaltenteilung im Grundgesetz

Im GG sieht die Gewaltenteilung folgendermaßen aus:

I. Horizontale und vertikale Gewaltenteilung

Zunächst wird unterschieden zwischen der horizontalen (also der **rechtsstaatlichen**) und der vertikalen (der **föderalen**) Gewaltenteilung.

1. Horizontale Gewaltenteilung

Art. 20 Abs. 2 GG – ergänzt durch Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 Abs. 3 GG – richtet Bund und Länder an der klassischen Dreiteilung in **Legislative**, **Exekutive** und **Judikative** aus. Diese Struktur zieht sich konsequent durch das Grundgesetz, bis hin zu den Abschnittsüberschriften VII bis IX.

Weil diese Gewaltenteilung vor allem der **Freiheitssicherung** dient, ist sie im Rechtsstaatsprinzip verwurzelt. Man nennt sie deshalb auch horizontale Gewaltenteilung: Die Gewalten stehen grundsätzlich nebeneinander, nicht in einem Über- und Unterordnungsverhältnis.

2. Vertikale Gewaltenteilung

Das Grundgesetz entscheidet sich zusätzlich für die Bundesstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1 GG). Neben die horizontale tritt daher eine vertikale Gewaltenteilung: die **Aufteilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern**.

Gewaltenteilung

Beides zusammen führt zu einer bewussten Vervielfachung staatlicher Machttträger – ein weiteres Sicherungsnetz gegen Machtkonzentration.

II. Arten der horizontalen Gewaltenteilung

Die horizontale Gewaltenteilung lässt sich selbst wiederum unterteilen.

1. Funktionelle Gewaltenteilung

Art. 20 Abs. 2 GG weist jeder Gewalt einen eigenständigen Funktionsbereich zu:

- **Legislative:** Sie setzt Recht. Ihre Aufgabe ist die abstrakt-generelle Regelung des Zusammenlebens für zukünftige Fälle. Ort der grundlegenden politischen Willensbildung ist das Parlament. Zentrales Steuerungsinstrument ist das formelle Gesetz. In der parlamentarischen Demokratie liegt das Schwergewicht klar beim Bundestag bzw. den Landtagen.
- **Exekutive:** Sie regiert und verwaltet. Die Regierung entwickelt politische Programme und bereitet Gesetze vor, die Verwaltung setzt sie im Einzelfall um. Ihr Fokus liegt auf dem gegenwärtigen Handeln.
- **Judikative:** Sie kontrolliert, ob Gesetze verfassungsgemäß sind und richtig angewendet werden. Ihre Entscheidungen beziehen sich regelmäßig auf vergangene Sachverhalte und sind verbindlich.

2. Organisatorische Gewaltenteilung

Damit diese Funktionen sinnvoll erfüllt werden können, verlangt Art. 20 Abs. 2 GG die Einrichtung getrennter Organe. Gemeint sind Organe im juristischen Sinn. Kennzeichnend sind eine **funktionelle Verselbstständigung** zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und eine **institutionelle Verselbstständigung**, also Unabhängigkeit vom Wechsel der Amtsträger.